



Zl. 817-2023/Lu

14.12.2023

Kommunalfriedhof Gebührenordnung 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2023, betreffend die Gebühren für den Kommunalfriedhof Eferding (Friedhofsgebührenordnung 2024).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I. 116/2017 idGF. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Eferding werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabplatzgebühren bei erstmaliger Verleihung (Graberwerbsgebühr)

(1) Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten.

(2) Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Nutzungsrecht an Turnusgräbern:	
a) Gräber für Kinder	€ 17,80
b) Gräber für Erwachsene	€ 53,70
2. Nutzungsrecht an Kindergräbern:	
a) Kindergräber in Grabfeldern	€ 188,40
3. Nutzungsrecht an Reihengräbern / Urnengräbern:	
a) Reihengrab 1stellig	€ 295,40
b) Urnengrab	€ 295,40
4. Nutzungsrecht an Randgräbern:	
a) Randgrab – 1-stellig	€ 372,80
b) Randgrab – 2-stellig	€ 766,00

Eferding

SEIT 1222

Stadtgemeinde
Eferding

Stadtplatz 31
4070 Eferding

Telefon +43 7272 55 55
Fax +43 7272 55 55-105

gemeinde@eferding.at
www.eferding.at



5. Nutzungsrecht an Wandgräbern:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Wandgrab – 1-stellig | € 469,00 |
| b) Wandgrab – 2-stellig | € 938,10 |

6. Nutzungsrecht an einer Gruft:

- | | |
|---|------------|
| a) Gruft | € 1.389,10 |
| b) Bei einer Wandgruft wird die Erwerbsgebühr pro Fall gesondert festgesetzt (privatrechtliche Tarifvereinbarung) | |

(3) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstätte entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 Bewilligungsgebühr

(1) Für die Errichtung einer Gruft auf einer Grabstätte, die bereits im Besitze des Gesuchstellers ist, pro angefangenem m² verbauter Fläche, eine Bewilligungsgebühr von
€ 69,60

(2) Für die Einfriedungsmauer an der Ostseite pro angefangenen lfd. Meter:
€ 344,70

§ 4 Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren)

(1) Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die Erneuerungsgebühr der jeweiligen Grabstätte zu entrichten.

(2) Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung der Erneuerungsgebühr auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

(3) Die Erneuerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren beträgt bei:

1. Erneuerungsgebühr bei Kindergräbern:

- | | |
|---------------|----------|
| a) Kindergrab | € 109,60 |
|---------------|----------|

2. Erneuerungsgebühr bei Reihengräbern und Urnengräbern:

- | | |
|---------------|----------|
| a) Reihengrab | € 199,50 |
| b) Urnengrab | € 199,50 |

3. Erneuerungsgebühr bei Randgräbern:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Randgrab – 1-stellig | € 216,60 |
| b) Randgrab – 2-stellig | € 435,10 |



4. Erneuerungsgebühr bei Wandgräbern:	
a) Wandgrab – 1-stellig	€ 259,70
b) Wandgrab – 2-stellig	€ 519,20
5. Erneuerungsgebühr bei einer Gruft:	
a) Gruft	€ 1.077,50

§ 5 Öffnen und Schließen von Gräbern – Beisetzungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr eingehoben.

Diese beträgt:

1.	für ein Kindergrab	€ 23,50
2.	für ein Reihengrab	€ 77,80
3.	für ein Urnengrab	€ 77,80
4.	für ein Randgrab	€ 86,80
5.	für ein Wandgrab	€ 105,40
6.	für eine Gruft	€ 190,70

§ 6 Exhumierungsgebühr / Enterdigungsgebühr

Die Bewilligung für die Exhumierung einer Leiche oder die Enterdigung einer Urne aus einem Grab fällt lt. Oö Leichenbestattungsgesetz 1985 idgF. in die Zuständigkeit jenes Bürgermeisters, in deren Gebiet der Friedhof liegt, auf welchem die Leiche bestattet ist und ist somit analog zum Oö Leichenbestattungsgesetz 1985 idgF samt dazugehöriger, aktueller Tarifpost zu berechnen.

§ 7 Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen

(1) Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Wasserversorgung, Wegeerhaltung, Inanspruchnahme der Müllabfuhr und dgl.) werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Bei bestehendem Nutzungsrecht:	
a) pro Jahr	€ 13,90
2. Im Anlassfall:	
a) Kranzentsorgung pro Kranz	€ 9,70
b) Bukettentsorgung pro Bukett	€ 5,00



§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2024. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister